

LIKUNET
Nur Licht fällt durch

**ÖNORM
B 3417!**

DIE NEUE ÖNORM
FÜR SICHERHEITS-
AUSSTATTUNGEN
AUF DÄCHERN!



ÖNORM
B 3417

Die neue ÖNORM B 3417 macht späteres arbeiten am Dach gefahrloser – so viel ist sicher.

Ein Dach ist kein sicherer Platz. Egal ob Laien, geschultes Personal oder Fachkräfte diesen Ort betreten - die Absturzgefahr ist immer da. Das zeigt auch eine Statistik der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) vom Jahr 2008: jeder 4. tödliche(!) Unfall ereignet sich am Dach!

Die – von Experten aus Österreich, Deutschland und der Schweiz mitentwickelte – ÖNORM B 3417 regelt nun die Sicherheitsausstattung von Dächern. Mit dieser Norm wurden die Voraussetzungen geschaffen, um sowohl die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, als auch das Bauarbeiterkoordinationsgesetz entsprechend umzusetzen.

Sie erleichtert auch die Arbeit der Planer, Architekten und GU's erheblich; denn durch diese ÖNORM wird eine klare Grundlage für Ausschreibung bzw. Vergabe geschaffen und die Rechtssicherheit von Auftraggeber und -nehmer wesentlich verbessert.

www.likunet.at

LIKUNET erfüllt die Ausstattungsklasse 2 der ÖNORM B3417!

LIKUNET
Nur Licht fällt durch

Was bedeutet das für Belichtungselemente?

Alle gesetzlichen Vorgaben und nun auch die ÖNORM B 3417 bestätigen die Strategie von LIKUNET die sich schon seit Jahren mit den Themen – speziell rund um Lichtkuppeln und Lichtbänder – auseinandersetzen. Denn lt. ÖNORM B 3417 sind generell Belichtungselemente dauerhaft durchsturz sicher auszuführen bzw. mit entsprechenden Umwehrungen zu sichern!



LIKUNET® – Lichtkuppelnetze Die innovative Durchsturz sicherung!

- Weltweit erste, in Lichtkuppeln integrierte Durchsturz sicherung
- Kein zusätzlicher Montageaufwand
- Mehr als 96% Lichtdurchlässigkeit
- Durchsturz sicher nach EN 1873 der Klasse SB 450 und nach GS-Bau-18 des Hauptverbandes der deutschen Berufsgenossenschaften
- Erspart kostenaufwendige Gitter- und Seilsysteme in der Dachfläche
- Wirtschaftliche & formschöne Lösung

VARIOLEX LIKUNET Lichtkuppelnetze für Lichtbänder

- Selbstverständlich gelten auch für VARIOLEX LIKUNET Lichtbänder die gleichen Vorteile wie für LIKUNET®-Lichtkuppeln:
- Mehr als 96% Lichtdurchlässigkeit
- Geprüft – kein statischer Nachweis notwendig
- Bewahrt Planer & Bauherren vor Haftungsschäden!
- Kein zusätzlicher Montageaufwand
- Keine aufwändigen Unterkonstruktionen
- Wirtschaftliche & formschöne Lösung

LIKUNET®sani Die Durchsturz sicherung für die Sanierung!

- Einfache Durchsturz sicherung zum Nachrüsten von bereits eingebauten, intakten Lichtkuppeln
- Einbau in nahezu alle quadratische & rechteckige Aufsatzkränze möglich
- Netzförmige Struktur sichert ca. 90% freien Querschnitt
- Durchsturz sicherheit ist auch bei geöffneter und zerbrochener Lichtkuppel wirksam
- Durchsturz sicher nach GS-Bau-18 des Hauptverbandes der deutschen Berufsgenossenschaften
- Kein statischer Nachweis notwendig



Mehr Information unter: www.likunet.at

Beachten Sie auch die neue Broschüre der AUVA: „Planungsgrundlagen von Anschlag einrichtungen auf Dächern!“

die ÖNORM ist erhältlich unter: www.as-search.at
(suche „3417“)



ÖNORM
B 3417

Ausgabe: 2011

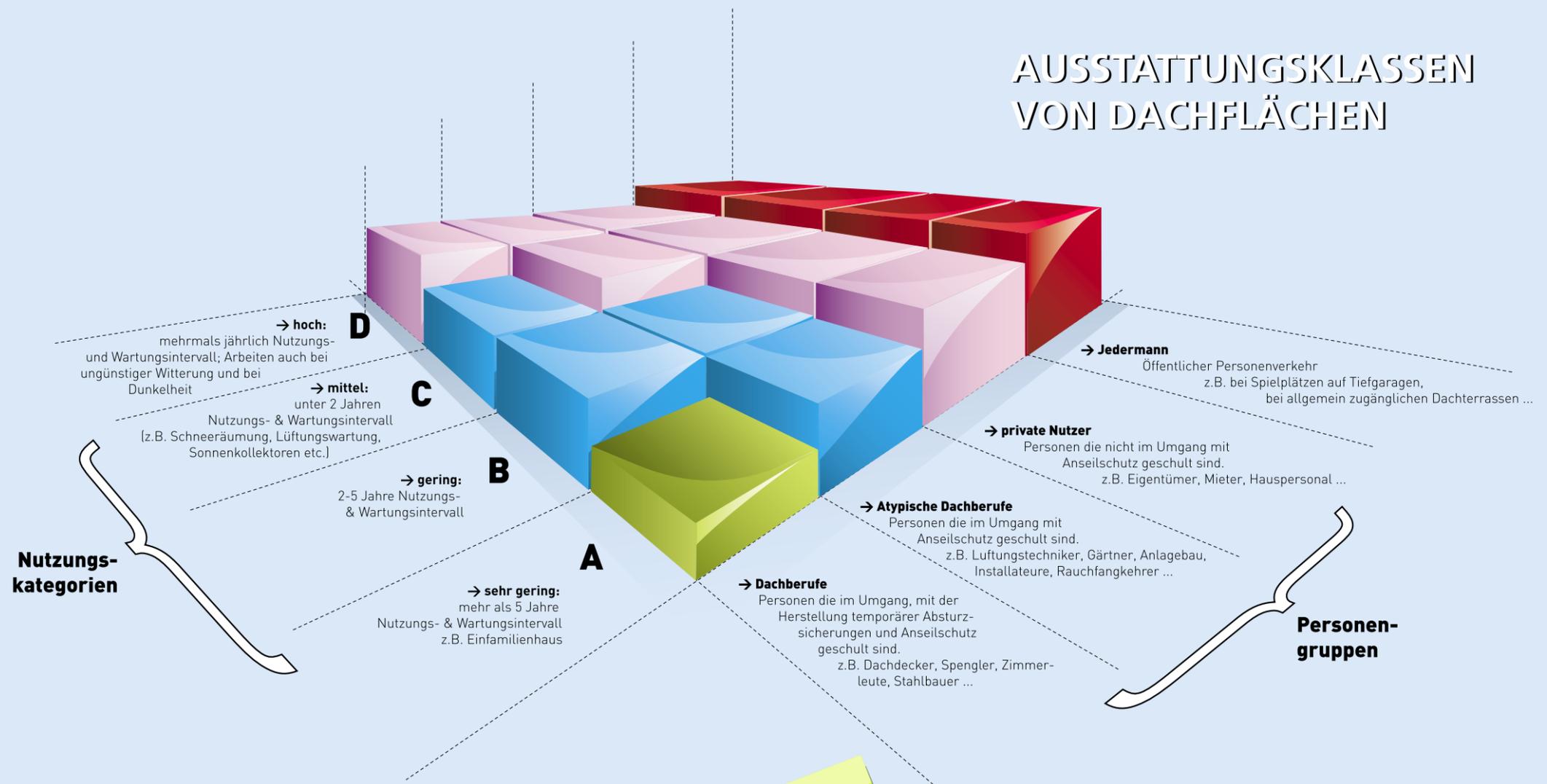
Ziele der ÖNORM B 3417:

- Klassifizierungen von Dachflächen, in Abhängigkeit von der Nutzung und Wartungsintensität
- Schaffung einer Grundlage für die Planung von projektbezogenen Dachsicherheitssystemen
- Schaffung einer Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe durch klare Regelungen
- Verbesserung der zukünftigen Ausstattung von Dächern mit zielführenden Sicherungssystemen
- Verbesserung der Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer.

Was regelt die ÖNORM B 3417?

Sie regelt die ständigen Sicherheitsausstattungen für die spätere Nutzung und Instandhaltung von Dächern. Dies geschieht durch die Klassifizierung der geplanten Dächer nach ihrer Nutzung, Wartungsintensität und der am Dach befindlichen Personengruppen. Anhand der „Ausstattungs-klasse“ können nun die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind dann in einem Wartungsplan bzw. in Nutzungsanweisungen auch entsprechend schriftlich festzulegen, damit sie dem künftigen Nutzer zur Verfügung stehen.

AUSSTATTUNGSKLASSEN VON DACHFLÄCHEN



Ausstattungs-klasse 1

- Anschlag-einrichtungen mit Einzelanschlagpunkten; bei einfacher Montagemöglichkeit auch temporär zulässig
- in der Ebene der Dacheindeckung verlegte Belichtungselemente sind gegen Durchsturz zu sichern (z. B. Kunststoff-Lichtwellplatten, die Elemente sind durch Verschmutzung, Schnee u.dgl. oft nicht oder schwer erkennbar)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig



Ausstattungs-klasse 2

- Anschlag-einrichtungen mit horizontalen Führungen (z. B. Seilsicherungssysteme, Schienen) als Sicherung gegen Absturz; gegebenenfalls Ergänzung durch Anschlag-einrichtungen mit Einzelanschlagpunkten zulässig bzw. erforderlich
- Belichtungselemente generell durchsturzsicher (mindestens SB 300 gemäß ÖNORM EN 1873:2006)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z.B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D



Ausstattungs-klasse 3

- an den Absturzkanten sind Verkehrswege und Arbeitsplätze mit kollektiven Schutz-einrichtungen auszustatten
- Dachbereiche mit niedrigerer Ausstattungsklasse sind dauerhaft & deutlich sichtbar abzugrenzen
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig;
- stationäre Beleuchtung bei häufigen Wartungsarbeiten bei Dunkelheit
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D



Ausstattungs-klasse 4

- Verkehrswege und Arbeitsplätze sind entsprechend den Bauvorschriften auszuführen

